

# KUG

## Fragen und Antworten

1. Werkstudenten und geringfügig Beschäftigte (Minijob) KUG möglich?  
Geringfügig Beschäftigte bekommen ebenso wie Werkstudenten (soweit diese nicht wegen des zeitlichen Umfangs von über 50% ausnahmsweise doch sozialversicherungspflichtig sind) **kein Kurzarbeitergeld**. Sie sind gemäß § 27 Abs. 2 bzw. Abs. 4 Nr. 2 SGB III sozialversicherungsfrei und erfüllen die persönliche Voraussetzung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für Kurzarbeitergeld gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht.
2. Ein Mitarbeiter hat eine Vollzeitbeschäftigung und gleichzeitig einen Minijob. Wird der Minijob auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, d.h. wird das Kurzarbeitergeld um den Minijobverdienst gekürzt?  
Nur der Hinzuverdienst aus einer „während“ des Kurzarbeitergeldbezugs aufgenommenen Beschäftigung wird gemäß § 106 Abs. 3 SGB III berücksichtigt. Eine bereits zuvor ausgeübte und insoweit lediglich „fortgesetzte“ Nebenbeschäftigung bleibt bei der Leistungsberechnung unberücksichtigt. Dabei gilt keine vorherige Mindestdauer. Für Arbeitnehmer, die vor Kurzarbeitsbeginn bereits einen anderen Minijob ausgeübt haben, sind deshalb insoweit keine Besonderheiten bei der Berechnung und Beantragung des Kurzarbeitergeldes zu beachten.
3. Kann der Zeitraum für die Kurzarbeitervereinbarung großzügig gestaltet werden?  
Der Zeitraum sollte eine Sachgrundbefristung enthalten...z.B. Ende Coronavirus
4. Kann die Kurzarbeitervereinbarung mit allen Mitarbeitern bereits jetzt schon geschlossen werden, auch wenn einige aktuell noch nicht betroffen sind?  
JA, empfehlenswert.
5. Urlaub nehmen  
Nur mit Zustimmung des AN möglich  
(Einfach in Urlaub schicken ist schwierig, AG kann evtl. Betriebsurlaub für eine komplette Abteilung aussprechen, Vorankündigung von 10 Tagen empfehlenswert)
6. Wird regelmäßig mtl. Umsatzprovision bei KUG berücksichtigt? JA  
Durchschnittswert der letzten 3 Monate
7. Erhalten auch Azubis Kurzarbeitergeld?  
Für Azubis gilt zunächst eine 6-wöchige Lohnfortzahlung. Inwieweit danach ebenfalls Kurzarbeitergeld beantragt werden kann, ist den Regelungen nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Im Zweifel daher die Azubi in den Erstattungsantrag einbeziehen.